

# **GLÖZ-Standards**

(gültig ab 01.01.2023)

## **GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland**

- Referenzjahr zur Entstehung von Grünland ist das Jahr 2018
- grundsätzlich ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig,  
Ausnahmen: Grünland, das nach dem 01.01.2021 entstanden ist  
sowie eine Fläche von 500 qm/Jahr
- Genehmigungspflicht gilt jetzt auch für Öko-Betriebe !

## **GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen**

→ Landesverordnung und Gebietskulisse erforderlich

## **GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

## **GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

Abstandstreifen von 3 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern,  
laut HWG 4 Meter (gültig!), kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln;  
kann genutzt werden für 4% nichtproduktive Flächen

## **GLÖZ 5: Bodenbearbeitung, Vermeidung von Erosion**

bestehende Regelungen fortgeführt, neu Kulisse „Wind“

## **GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung**

Zeitraum 01.12. Antragsjahr bis 15.01. Folgejahr, danach ist Winterfurche möglich

Möglich: mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide (kein Mais!) ohne Bodenbearbeitung, sonstige Begrünungen und Mulchauflagen

Ausnahmen: späträumende Kulturen (Regelfall Ernte nach 01.10.) mit verbleibender Blattmasse bis 15.01. auf Fläche belassen oder Ackerland mit Dämmen für Kartoffelanbau, die vor dem 01.12. vorgeformt wurden

### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland**

jährlicher Wechsel der Hauptkultur (parzellenscharf); alternativ auf max. 50% der Ackerfläche Einsaat von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in die Hauptkultur

Ausnahme: <10 ha AL; Betriebe mit mehr als 75 % Grünlandanteil und/oder Grünfütteranbau (sofern das restliche Ackerland <50 ha ist)

Ausnahme: Öko-Betriebe

Länder können noch Ausnahmen per Verordnung zulassen

### **GLÖZ 8: Mindestanteil von 4% des Ackerlandes für nichtproduktive Flächen und LE**

Keine aktive Begrünung erlaubt, nur Selbstbegrünung!

Ganzjährige Brache - Fläche muss ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr liegenbleiben

Keine Bodenbearbeitung erlaubt, keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Ab 15.08. Aussaat und Pflanzung für nächstjährige Ernte möglich oder Beweidung durch Schafe und Ziegen

Beseitigungsverbot von LE

Mindestgröße 0,1 ha/Fläche

Sperrfrist 01.04.-15.08. für Pflege der Fläche

mehrfach auf gleicher Fläche möglich

Ausnahmebetriebe: siehe GLÖZ 7; gilt aber für Öko-Betriebe!

### **GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung / des Umpflügens von umweltsensiblen Dauergrünland**

Natura 2000-Gebieten (FFH oder Vogelschutz)